



Bedingungen für Eigenkapitalgarantien gemäß KMU-Förderungsgesetz

Fassung März 2011

Grundlage für die Übernahme von Garantien für Eigenkapital durch die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (in der Folge kurz: aws) sind das Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen, BGBl.Nr. 432/1996 (KMU-Förderungsgesetz) und die Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend „Jungunternehmer- und Innovationsförderung für KMU – Haftungsübernahmen“ samt Programmdokument „Eigenkapitalgarantien“.

Soweit das Garantieangebot der aws keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthält, gelten - neben den genannten Förderungsrichtlinien samt Programmdokument - die nachstehenden Bestimmungen als Vertragsinhalt.

1. Gegenstand der Garantie

- 1.1. Garantien werden für Beteiligungen am Eigenkapital von kleinen und mittleren Unternehmen (in der Folge: Unternehmen) übernommen, die maximal fünf Jahre vor Einreichung des Förderungsansuchens gegründet oder übernommen wurden.
- 1.2. Das Eigenkapital wird dem Unternehmen in Form einer Beteiligung mit beschränkter Haftung oder in Form von sonstigen Einlagen mit Eigenkapitalcharakter zur Verfügung gestellt. Im Einzelnen:
 - 1.2.1. Aktien; Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Kommanditanteile.
 - 1.2.2. Eigenkapitalähnliche stille Einlagen, partiarische Darlehen und vergleichbare Finanzierungsinstrumente.
- 1.3. Für sämtliche Beteiligungsformen gilt: Das Eigenkapital ist vom Kapitalgeber in Form von zusätzlichen Barmitteln zu Verfügung zu stellen, die das Risikokapital des Unternehmens entsprechend erhöhen (erstmalige Beteiligung oder Kapitalerhöhung).
- 1.4. Für Eigenkapital nach Punkt 1.2.1. gilt: Es darf sich nur um eine Minderheitsbeteiligung handeln (kleiner als 50% der Gesellschaftsanteile). Die Garantieübernahme ist auch dann ausgeschlossen, wenn trotz Vorliegen einer Minderheitsbeteiligung durch den Gesellschafter ein beherrschender Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt werden kann (z.B. mittels Syndikatsvertrag).
- 1.5. Für eigenkapitalähnliche Einlagen nach Punkt 1.2.2. gilt: Die Mittel sind dem Unternehmen auf eine Dauer von mindestens 10 Jahren zur Verfügung zu stellen; das Entgelt für die Zurverfügungstellung des Eigenkapitals muss ausschließlich gewinnabhängig sein. Weiters ist für den Fall der Eröffnung eines gerichtlichen Konkurs- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen des Unternehmens im Beteiligungsvertrag ausdrücklich die Nachrangigkeit gegenüber den Forderungen anderer Gläubiger zu vereinbaren. Eine Garantieübernahme ist ausgeschlossen, wenn der Kapitalgeber einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Im Übrigen ist das Beteiligungsverhältnis nach geschäftsüblichen Grundsätzen zu gestalten.
- 1.6. Ausgeschlossen sind Beteiligungen, die von Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern gehalten werden, ebenso Beteiligungen von deren Ehegatten (bzw. Lebensgefährten), von Verwandten in gerader Linie und von im Unternehmen mittätigen Verwandten der Seitenlinie zweiten und dritten Grades sowie von Dritten, die auf Rechnung der genannten Personen handeln. Beteiligungen aus dem eben genannten Personenkreis sind auch bei Feststellung der Beteiligungsverhältnisse und der Beherrschungsverhältnisse gemäß Punkt 1.4. zusammen zu berücksichtigen.
- 1.7. Für den Fall von Beteiligungen von Mitarbeitern des Unternehmens ist im Sinne von § 3 des Kautionschutzgesetzes Voraussetzung, dass die Beteiligung (insbesondere stille Beteiligung oder vergleichbares Finanzierungsinstrument) völlig freiwillig eingegangen wurde, und dass der Abschluss oder die Aufrechterhaltung des Dienstvertrages nicht von der Beteiligung abhängig gemacht wurden. Dies wird vom Garantienehmer (Mitarbeiter) mit Unterfertigung des Garantieanbotes bestätigt.

- 1.8. In den Vertrag über die garantierte Beteiligung ist eine Bestimmung aufzunehmen, nach der das Unternehmen und dessen wesentliche Gesellschafter für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Beurteilung des Beteiligungsgeschäfts bereitgestellten Unterlagen garantieren.
- 1.9. Weiters haben sich das Unternehmen und dessen wesentliche Gesellschafter im Beteiligungsvertrag zu verpflichten, vor Durchführung folgender Maßnahmen die Zustimmung des Kapitalgebers und der aws einzuholen, widrigenfalls sie dem Kapitalgeber und der aws für einen daraus entstandenen Schaden bis zur vollen Höhe eines solchen Schadens haften und den Kapitalgeber und die aws schad- und klaglos halten:
 - Veräußerung oder Abtretung der Mehrheit der Geschäftsanteile während der Laufzeit der Garantie, sofern die garantierte Beteiligung nicht vollständig rückgeführt wird. Dies gilt auch für rechtliche Konstruktionen, aus denen sich - analog zu einer Abtretung von Geschäftsanteilen – eine wesentliche Änderung der Beherrschungsverhältnisse ergibt.
 - Außerplanmäßige Entnahmen während der Laufzeit der Garantie, das sind Vermögenstransfers aller Art an Gesellschafter, die nicht in den bei der Prüfung der Beteiligung vorgelegten Unternehmensplanungen enthalten sind bzw. denen die aws nicht bereits schriftlich zugestimmt hat.
- 1.10. Bei Beteiligungen in Form von eigenkapitalähnlichen Einlagen gemäß Punkt 1.2.2. ist im Beteiligungsvertrag die Zustimmung des Kapitalgebers für die Durchführung von rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Veränderungen des Unternehmens festzulegen, sofern diese Veränderungen die Position des Kapitalgebers wesentlich berühren. Folgende Vorgänge sind jedenfalls zustimmungspflichtig:
 - Änderung der Rechtsform des Unternehmens
 - Verschmelzung mit anderen Unternehmen
 - Spaltung des Unternehmens
 - Einbringung von Teilbetrieben oder des Gesamtbetriebes in andere Unternehmen
 - Änderung des Unternehmensgegenstandes
 - Aufgabe eines Teils oder des gesamten Geschäftsbetriebs
 - Kapitalerhöhungen/Kapitalherabsetzungen
 - Abschluss weiterer eigenkapitalähnlicher Beteiligungen

2. Umfang der Garantie

- 2.1. Die Garantie umfasst bei Eintritt eines Haftungsfalles im Ausmaß des im Garantieranbot angeführten Prozentsatzes (Garantiequote) die anteilige Rückzahlung des vom Kapitalgeber (Garantienehmer) gemäß Punkt 1. nachweislich eingezahlten und nicht rückgeführten ("aushaftenden") Eigenkapitals. Allfällige Gewinnanteile sind von der Garantie nicht umfasst.
- 2.2. Die Garantiequote beträgt bis zu 70 %.

Im Garantieranbot können Reduktionen der Garantiequote während der Garantielaufzeit vorgesehen sein.

3. Inanspruchnahme der aws

- 3.1. Ansprüche aus der Garantie können geltend gemacht werden, wenn der Eintritt des Haftungsfalles nachgewiesen wurde.
- 3.2. Tatbestände des Haftungsfalles sind:
 - 3.2.1. die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmens und eine hinreichend sichere Erwartung, dass ein Sanierungsplanverfahren nicht zustande kommen wird;
 - 3.2.2. die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Unternehmens mangels Deckung der Verfahrenskosten oder die Aufhebung des Konkurses aus diesem Grund;
 - 3.2.3. die Annahme eines Sanierungsplanes mit oder ohne Eigenverwaltung zur Unternehmensliquidation oder, betreffend eigenkapitalähnliche Mittel (Punkt 1.2.2.), so fern diese durch den Sanierungsplan quotenmäßig reduziert werden;
 - 3.2.4. die Verminderung des garantierten Eigenkapitals nach Eröffnung eines Sanierungsverfahrens oder in einem außergerichtlichen Ausgleichsverfahren durch Verzicht auf Beteiligungsrechte oder durch Kapitalherabsetzungen, sofern dadurch eine Sanierung des Unternehmens ermöglicht wird und die aws hiezu ausdrücklich zugestimmt hat.

4. Laufzeit und Kündigung der Garantie

- 4.1. Die Laufzeit der Garantie beträgt maximal 10 Jahre und wird im Garantieranbot festgelegt.
- 4.2. Die Garantie kann vom Garantiennehmer unter Anspruchsverzicht mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf des jeweiligen Kalenderhalbjahres rechtswirksam, sofern sie spätestens 14 Tage vor dem Ende des Kalenderhalbjahres bei der aws einlangt, ansonsten zum Ende des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres.
- 4.3. Die aws kann den Garantievertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Garantiennehmer Bedingungen des Garantieranbotes und die ihn treffenden Verpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt.

5. Besondere Verpflichtungen des Garantiennehmers

Der Garantiennehmer ist verpflichtet,

- 5.1. über alle Einzelheiten und den Stand des dem Garantievertrag zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes über Anfrage der aws oder den von der aws namhaft gemachten Personen jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bücher und Unterlagen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang zu gewähren;
- 5.2. das Garantieentgelt zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten;
- 5.3. vor jeder Änderung des Beteiligungsvertrages die Zustimmung der aws einzuholen;
- 5.4. unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Eintritts eines Haftungsfalles der aws eine schriftliche Meldung zu erstatten;
- 5.5. die aws unverzüglich zu verständigen, wenn ihm
 - 5.5.1. bekannt wird, dass Bedingungen des Garantieranbotes oder des dem Garantieranbot zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes vom Unternehmen verletzt worden sind;
 - 5.5.2. bekannt wird, dass Angaben, die das Unternehmen im Zusammenhang mit dem dem Garantievertrag zugrundeliegenden Rechtsgeschäft gegenüber der aws abgegeben hat, insbesondere über seine Vermögensverhältnisse, unrichtig oder unvollständig sein könnten;
 - 5.5.3. bekannt wird, dass das Unternehmen seine Zahlungen einstellt;
 - 5.5.4. sonstige Umstände bekannt werden, durch die eine positive Entwicklung des Unternehmens ernsthaft gefährdet scheint;
- 5.6. bei Ausübung seiner Beteiligungsrechte auch die Interessen der aws zu wahren.

6. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Unternehmen ist verpflichtet,

- 6.1. über alle Einzelheiten und den Stand des dem Garantievertrag zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes über Anfrage der aws oder den von der aws namhaft gemachten Personen jederzeit Auskunft zu erteilen und Einsicht in seine Bücher und Unterlagen in dem für die Beurteilung des Geschäftsfalles notwendigen Umfang zu gewähren;
- 6.2. vor einer wesentlichen Änderung der Grundlagen der Beteiligung (z.B. des Beteiligungsvertrages) die Zustimmung der aws einzuholen.
- 6.3. Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu betreiben, insbesondere auch mit dieser Sorgfalt die Rechte des Beteiligungsgebers und der aws zu wahren, die sich aus den Beteiligungsverträgen sowie aus dem vom Unternehmen mitgefertigten Garantieranbot samt den vorliegenden Bedingungen für Eigenkapitalgarantien ergeben.

7. Garantie-, Bearbeitungs-, Promessen-, Abänderungs- und Bereitstellungsentgelt

- 7.1. Höhe des Garantie- und Bereitstellungsentgelts:

Das in den Förderungsrichtlinien und Programmdokumenten vorgegebene Garantieentgelt wird im Förderungs- und Garantieranbot in Prozent p.a. konkretisiert. Berechnungsgrundlage ist bereits zu Beginn der

Haftungslaufzeit der gesamte zugesagte (nicht der einbezahlte) Beteiligungsbetrag im Ausmaß der Garantiequote (zugesagtes Obligo). Ausnahme: Wenn die aws im Förderungs- und Garantieranbot eine Zuzählung nach Meilensteinen festgelegt hat, dient als Berechnungsgrundlage nur das bereits zugezählte Obligo, mindestens jedoch das sich aus der Meilensteinregelung ergebende Obligo. Für das noch nicht zugezählte Obligo wird ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 50 % des Garantientgelts verrechnet.

7.2. Verrechnung des Garantie- und Bereitstellungsentgelts:

7.2.1. Das Garantie- und Bereitstellungsentgelt ist vom Garantiennehmer an die aws grundsätzlich im Voraus für die gesamte vereinbarte Beteiligungsdauer lt. Förderungs- und Garantieranbot in Form einer Einmalzahlung binnen vierzehn Tagen – gerechnet ab Einlangen der Annahme des Haftungsanbotes – zu zahlen.

7.2.2. Für garantierte Beteiligungen über EUR 150.000,- gilt: Der aws steht es jedoch frei, das Garantie- und Bereitstellungsentgelt auch laufend für jedes Kalenderhalbjahr der vereinbarten Beteiligungsdauer in Rechnung zu stellen. Bei laufender Verrechnung ist das erste Entgelt binnen 14 Tagen – gerechnet ab dem Einlangen der Annahme des Garantieranbotes –, die Folgeentgelte halbjährlich per 30.6. und 31.12. zur Zahlung fällig.

7.2.3. Zum Zwecke der Ermittlung des Einmalzahlungsbetrages wird die Summe der periodisch ermittelten Entgelte mit dem zum Zeitpunkt des Förderungs- und Garantieranbotes geltenden EU-Referenzzinssatz abgezinst (Abzinsungsfaktor).

7.2.4. Das Wirksamwerden der aws-Garantie – nach Einlangen der schriftlichen Annahmeerklärung des Unternehmens und des Garantiennehmers – ist jedenfalls durch den fristgerechten Eingang eines anfallenden Garantie- und Bereitstellungsentgeltes (Einmalzahlungsbetrag bzw. erstes Entgelt bei laufender Verrechnung) bei der aws aufschiebend bedingt, unbeschadet allenfalls noch zusätzlich vom Garantiennehmer zu erfüllender Bedingungen.

7.2.5. Kann das Haftungsentgelt oder Teile davon mittels Einzugsermächtigungsverfahren nicht fristgerecht eingehoben werden und wird es auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, so erlischt die Haftungsvereinbarung, ohne dass es weiterer Erklärungen oder Handlungen der aws bedarf. Verspätete Zahlungen bewirken kein Aufleben der Haftungsvereinbarung, so ferne nicht schriftlich eine neue Vereinbarung getroffen wird. Bei Zahlungen im Überweisungsweg ist für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges das Datum der Konto-Gutschrift (Valutierung) maßgebend.

7.2.6. Die aws ist berechtigt, bei vorzeitiger Beendigung des Haftungsvertrages durch Kündigung seitens des Garantiennehmers oder Erlöschen gemäß Punkt 7.2.5. sowie bei vorzeitiger (Teil-) Rückzahlung der garantierten Beteiligung sowie bei Eintritt des Haftungsfalles den Barwert der noch ausstehenden, nicht bezahlten Entgelte für die gesamte geplante Laufzeit als Einmalzahlung in Rechnung zu stellen. Die Berechnung erfolgt analog Punkt 7.2.3. Im Haftungsfall ist die aws berechtigt, diese Einmalzahlung mit der Garantiezahlung an den Garantiennehmer aufzurechnen.

7.3. Erfolgsabhängiges Entgelt:

Zusätzlich zum fixen Garantientgelt kann die aws ein erfolgsabhängiges Entgelt direkt mit dem Unternehmen vereinbaren. Für die Fälle der vorzeitigen Beendigung des Haftungsvertrages wird analog zur Vorgangsweise bei Fixentgelten vorgegangen.

7.4. Promessenentgelt:

Für die verbindliche Zusage eines Förderungs- und Garantieranbotes an ein Unternehmen, bevor ein konkreter Kapitalgeber feststeht (Promesse) wird ein einmaliges Promessenentgelt in Höhe von 0,2 % des zugesagten Obligos in Rechnung gestellt. Die Promesse hat eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten. Das Promessenentgelt ist vor Ausstellung der Promesse prompt zur Zahlung fällig. Ist das Promessenentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsvorschreibung genannten Frist bei der aws eingelangt, so gilt das Ansuchen auf Ausstellung einer Promesse als zurückgezogen.

7.5. Bearbeitungsentgelt:

Die aws kann – zusätzlich zum Garantie- und Bereitstellungsentgelt und einem allfälligen Promessenentgelt – für die Bearbeitung von Ansuchen auf Garantieübernahme ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung stellen. Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes ergibt sich aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien und dem Programmdokument. Ist dort die Höhe des Bearbeitungsentgeltes nicht gesondert festgelegt, so beträgt es in der Regel 0,5 % des Beteiligungsbetrages. Das Bearbeitungsentgelt ist bei Aufnahme der Bearbeitung nach Vorschreibung prompt zur Zahlung fällig. Kann das Bearbeitungsentgelt oder Teile davon mittels Einzugsermächtigungsverfahren nicht fristgerecht eingehoben werden und wird es auch innerhalb einer gesetzten Nachfrist nicht bezahlt, so gilt das Förderungsansuchen als zurückgezogen.

7.6. Abänderungsentgelt:

Die aws kann bei wesentlichen Abänderungen von Verträgen ein Abänderungsentgelt in Rechnung stellen. Das Abänderungsentgelt ist vor Durchführung der Abänderung prompt zur Zahlung fällig.

7.7. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine gänzliche oder teilweise Rückerstattung bezahlter Entgelte.

7.8. Die Vorschreibung sämtlicher Entgelte kann mittels Einzugsermächtigungsverfahren erfolgen.

8. Berechnung des Garantiebetrages

8.1. Im Haftungsfall steht dem Garantiennehmer ein Garantiebtrag im Ausmaß der Garantiequote vom nachweislich eingezahlten, zum Zeitpunkt des Eintritts des Haftungsfalles aushaftenden Eigenkapital zu. Unterliegen eigenkapitalähnliche Mittel (Punkt 1.2.2.) im Sanierungsverfahren/Sanierungsplanverfahren einem ausgleichsquotenmäßigen Verzicht, wird die Garantiequote vom Verzichtsbttrag berechnet; hinsichtlich des aushaftenden Restbetrags gilt die Garantie zu den Bedingungen des Garantieanbotes weiter.

8.2. Den Beteiligungsmitteln zurechenbare verfügbare Erlöse aus der Verwertung von Vermögensteilen der Gesellschaft sowie allenfalls gemäß Punkt 11. auszuschließende Beträge werden im Ausmaß der Garantiequote in Abzug gebracht.

9. Fälligkeit des Garantiebtrages

Der Garantiebtrag ist - wenn nicht anders vereinbart - längstens innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung des Haftungsfalles durch die aws fällig.

10. Besondere Verpflichtungen des Garantiennehmers nach Anerkennung des Haftungsfalles und Kostenersatz

10.1. Der Garantiennehmer ist verpflichtet,

10.1.1. der aws oder den von ihr namhaft gemachten Personen Zug um Zug mit Anerkennung des Haftungsfalles oder zu einem späteren von aws gewünschten Termin unabhängig von einem allfälligen gesetzlichen Übergang (§ 1358 ABGB) seine Beteiligungsrechte und sämtliche Forderungen aus oder im Zusammenhang mit der Beteiligung abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen;

10.1.2. alle zur Durchführung seiner Beteiligungsrechte notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung der aws, vorzunehmen, es sei denn, die Ansprüche oder Forderungen werden von der aws selbst vertreten;

10.1.3. Weisungen zur Durchführung bestimmter Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu befolgen;

10.1.4. alle Eingänge ungeachtet ihrer Widmung im Ausmaß der Garantiequote unverzüglich an die aws weiterzuleiten; darunter fallen auch sonstige Vermögensvorteile wie für den Zeitraum nach Auszahlung des Garantiebtrages bezahlte Zinsen, Zinseszinsen oder Verzugszinsen oder ein Mehrerlös bei der Verwertung von Vermögensteilen des Unternehmens. Bei verspäteter Zahlung hat der Garantiennehmer Zinsen in der Höhe gemäß Punkt 11.2., letzter Satz, zu bezahlen.

10.2. Entstehen dem Garantiennehmer im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß Punkt 10.1.2. und 10.1.3. Kosten, so können diese im Ausmaß der Garantiequote ersetzt werden, sofern diese Maßnahmen über Weisung oder mit Zustimmung der aws erfolgt sind.

11. Ausschluss der Haftung

11.1. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn

11.1.1. Schäden eingetreten sind, die vom Garantiennehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind;

11.1.2. wenn der Garantiennehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Bestimmung des Garantievertrages verletzt oder den Haftungsfall herbeiführt;

11.1.3. der Garantiennehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einschlägige gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes verletzt hat; es sei denn, der Garantiennehmer beweist, dass der Eintritt des Haftungsfalles mit dieser Rechtsverletzung in keinem ursächlichen Zusammenhang steht;

11.1.4. der Garantiennehmer im Antrag auf Erteilung der Garantie vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere zur Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens oder zu vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen des Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Antragstellung.

11.2. Gründet sich der Haftungsausschluss auf Umstände, die erst nach Anerkennung des Haftungsfalles eingetreten oder hervorgekommen sind, wird die Anerkennung widerrufen. In diesem Fall hat der Garantiennehmer bereits empfangene Beträge samt Zinsen in Höhe von drei Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Oesterreichischen Nationalbank zurückzuzahlen.

12. Abtretung der Ansprüche des Garantiennehmers an Dritte

Die Abtretung der garantierten Beteiligung und/oder der Ansprüche aus den von der aws übernommenen Garantien bedarf - bei sonstigem Erlöschen der Garantie - der schriftlichen Zustimmung der aws. Durch eine Abtretung der Ansprüche werden die Verpflichtungen des Garantiennehmers gegenüber der aws nicht berührt.

13. Anbotsannahme

Das Garantieangebot wird erst mit Rückerhalt des vom Garantiennehmer und vom Unternehmen unterfertigten Garantieanbotes sowie dem Eingang des Garantieentgelts rechtswirksam (siehe Punkt 7.2.4.). Das Garantieangebot erlischt, wenn die Rechtswirksamkeit nicht binnen der jeweils gesetzten Frist eintritt.

14. Geltendmachung der Ansprüche aus dem Garantievertrag im Rechtsweg

Ein Antrag auf Anerkennung eines Haftungsfalles muss bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich spätestens vier Monate nach dem Endtermin der Garantie eingebracht werden; die zur Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen sind beizuschließen. Wenn die aws die Anerkennung des Haftungsfalles abgelehnt oder widerrufen hat oder innerhalb von vier Monaten nach Einbringung eines Antrages des Garantiennehmers auf Anerkennung des Haftungsfalles keine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat, ist der Garantiennehmer berechtigt, seine Ansprüche innerhalb von acht Monaten ab Einbringung seines Antrages bei sonstigem Rechtsverlust vor den ordentlichen Gerichten in Österreich gerichtlich geltend zu machen.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ausschließlich Wien. Die aws kann jedoch Ansprüche auch am Sitz/Wohnsitz des Garantiennehmers gerichtlich geltend machen. Es gilt österreichisches Recht.